

Vereinsatzung

Förderverein Jugend der HSG Schaumburg Nord (e.V.)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugend der HSG Schaumburg Nord“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Nenndorf. Der Verein wurde am 12.11.2018 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Jugendabteilung der Handballspielgemeinschaft (HSG) Schaumburg Nord e.V. zur Verwirklichung von o.g. Steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Förderung eines attraktiven Trainingsbetriebs ausschließlich für die Jugendmannschaften. Des weiteren sollen darüber hinaus gehende Aktionen wie ein Jugendcamp oder Ferienaktionen durchgeführt oder unterstützt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
 3. Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und die Höhe wird von jedem Mitglied frei bestimmt. Er beträgt jedoch mindestens den Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Er wird bis zum Ende des zweiten Quartals per Einzugsverfahren von den Konten der Mitglieder abgebucht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben (mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse) dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gesamte Vorstand.
3. Die Verwaltungskosten, bzw. Kosten zum Unterhalt des Vereins werden aus Mitteln des laufenden Geschäftsjahres bestritten.

§6 Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres von den Revisoren zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt. Des weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich einberufen werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 2. Wahl und Abwahl der Revisoren
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

6. Festlegung des Mindestbetrages für den Mitgliedsbeitrag
 7. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 8. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
 9. Beschlussfassung über Änderung, bzw. Neufassung der Satzung
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Geschäftsordnung
1. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
 2. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 4. Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) bei Satzungsänderungen ist die zu bestimmende Änderung anzugeben
 6. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem geschäftsfähigen Mitglied
 - b) vom Vorstand
 7. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung

erklären.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsperiode wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Mitglieder des Vorstandes der HSG Schaumburg Nord dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Fördervereins Jugend HSG Schaumburg Nord sein.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HSG Schaumburg Nord e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Förderung der Jugendhilfe und des Sports, zu verwenden hat.

§11 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert., genutzt und verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Telefonnummer
 - e) E-Mail-Adresse
 - f) BankverbindungJedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Mitgliederlisten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste in gedruckter Form nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins auf seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dies bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich an den

Vorstand zu stellen.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu. Wird dem widersprochen, ist damit eine Mitgliedschaft im Verein nicht möglich.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
7. Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet (§5 BDSG). Hiernach ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind daher bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten, welches auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.11.2018 in der Gründungsversammlung des Vereins „Förderverein Jugend der HSG Schaumburg Nord“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12.11.2018

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____